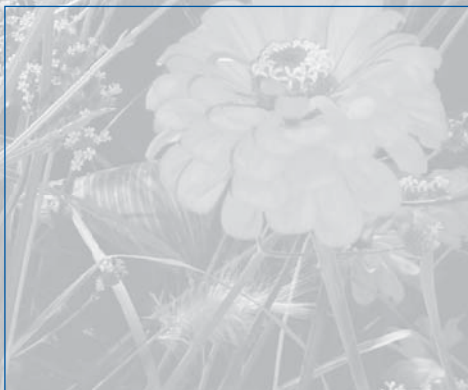


## Querbe(e)t

### Herausgeber

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.  
Diakonischer Fachverband der  
Betreuungen, – Fachausschuss 2 –  
Lenastraße 41  
40470 Düsseldorf  
Telefon 0211 6398-266  
Telefax 0211 6398-299  
E-Mail [w.nagel@diakonie-rwl.de](mailto:w.nagel@diakonie-rwl.de)

Umschlagfoto(s): [www.pixelio.de/Kerry3](http://www.pixelio.de/Kerry3)  
Fotoleiste: [www.pixelio.de/Romy2004/](http://www.pixelio.de/Romy2004/)  
December-Girl/S.Hainz/Maja-Dumat/  
Marco-Barnebeck/pauline



**Infobrief  
Ehrenamt –  
Rechtliche  
Betreuung**

**Ausgabe Nr. 8/  
Frühjahr 2010**

[www.diakonie-rwl.de](http://www.diakonie-rwl.de)



Liebe ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer,

Gerichtsurteile zur Höhe der Hartz IV Regelsätze haben eine Grundsatzdiskussion angestoßen, die Politiker zur Frage verleitet: „Wie viel Sozialstaat können wir uns noch leisten?“ Eine gefährliche Diskussion. Denn entweder sind wir ein sozialer Staat, in dem jeder Mensch Grundrechte für ein würdiges Leben einschließlich der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben hat, oder wir betrachten es als Ballast, eine zunehmende Zahl von ärmeren Mitbürgern mit durchziehen zu müssen.

Der Gedanke des Sozialstaates ist ja kein Schön-Wetter-Prinzip, für Zeiten in denen man meint, sich soziale Geschenke leisten zu können, sondern eine Grundfeste unserer bundesrepublikanischen Verfassung.

Sie, liebe Betreuerinnen und Betreuer, setzen sich ehrenamtlich für Menschen ein, die in ihrer Selbstbestimmung eingeschränkt sind. Viele der unter Betreuung stehenden Menschen sind Hartz IV Empfänger, Sie kennen deren Lebensverhältnisse genau und müssen häufig für andere rechnen, damit das Geld für einen Monat auch reicht. Großzügige Geschenke auf Kosten des Staates sehen anders aus.

Und ein weiterer Gedanke: Das Ehrenamt ist eine der Säulen unseres Sozialstaates. Gerade das Ineinandergreifen von professioneller, staatlicher Hilfe und persönlichem Engagement macht den Charme unseres Rechtssystems aus. Dazu muss jede Seite ihren Beitrag leisten. Als Bürger der Bundesrepublik sind wir in ein Solidarprinzip eingebunden, das verlässliche Rahmenbedingungen für das Miteinander schafft. Sie als Ehrenamtler leisten dazu Ihren großen Beitrag, jetzt ist der Staat gefordert, auch angesichts einer schwierigen wirtschaftlichen Lage seinen Verpflichtungen gegenüber den ärmeren Menschen nachzukommen.

Seien Sie ganz herzlich begrüßt

Ihr

Dr. Martin Hamburger



### Wie kommen Sie mit den Aufgaben der ehrenamtlichen Betreuung zurecht?

Die anfänglichen Schwierigkeiten habe ich schnell überwunden. Bei den offiziellen Stellen (Heim- und Pflegedienstleitung, Hausarzt, Krankenkasse, Sparkasse) habe ich mich persönlich vorgestellt und meine gerichtliche Legitimation vorgelegt. Kontaktängste sind mir fremd und auch bei Behörden kann ich mich mündlich und schriftlich durchsetzen.

### Wie ist das Verhältnis zu Ihrer Betreuten?

Die Betreute freut sich immer über meinen Besuch. Selbstverständlich verlaufen die Gespräche immer höflich und herzlich. Die Wünsche meiner Betreuten versuche ich, soweit es möglich ist, zu berücksichtigen. Wie sie mir allerdings berichtete, erhält sie kaum Besuch. Da sie gehbehindert ist, habe ich mich dafür eingesetzt, dass ihr ein Rollstuhl von der Krankenkasse genehmigt wurde und damit kann ich dann bei gutem Wetter mit ihr Ausflüge in die nähere Umgebung unternehmen.

### Wie sind Ihre Erfahrungen nach einem Jahr Betreuung?

Ich bin gerne Betreuerin, bemühe mich, allen Widrigkeiten mit Ausdauer gerecht zu werden. Ich lasse mich in keiner Weise unterkriegen und setze mich für die Belange der Heimbewohnerin immer zu ihrem Wohle ein. Daher bin ich auch gerne bereit, weitere Betreuungen zu übernehmen.

### Frau Buschbaum, vielen Dank für das Interview!

Quelle: [Betreuer Nachrichten für ehrenamtliche rechtliche Betreuer, 1/2008, AK der Betreuungsvereine der Caritas, der Diakonie, der Betreuungsstelle Dinslaken](#)

## Literatur-/Buchtipps



ILSE BIBERTI, HENNING SCHERF

Das Alter kommt auf meine Weise  
Lebenskonzepte heute für morgen

288 Seiten  
Gebunden mit SU

ISBN: 978-3-517-08527-2  
€ 16,95 [D]

Weitere Infos und Quelle:

<http://www.randomhouse.de/book/edition.jsp?edi=326794>



### Honorierung von Pflegeleistungen beim Erbausgleich

Zukünftig können Pflegeleistungen durch Abkömmlinge in Erbaueinandersetzungen in erhöhtem Umfang berücksichtigt werden. Erbrechtliche Ausgleichsansprüche gab es bisher nur für Abkömmlinge, die unter Verzicht auf eigenes berufliches Einkommen den Erblasser über längere Zeit gepflegt haben. Künftig entsteht dieser Anspruch unabhängig davon, ob für die Pflegeleistungen auf eigenes berufliches Einkommen verzichtet wurde.

**Beispiel:** Die verwitwete Erblasserin wird über lange Zeit von ihrer berufstätigen Tochter gepflegt. Der Sohn kümmert sich nicht um sie. Die Erblasserin stirbt, ohne ein Testament hinterlassen zu haben. Der Nachlass beträgt 100.000 Euro. Die Pflegeleistungen sind mit 20.000 Euro zu bewerten. Derzeit erben Sohn und Tochter je zur Hälfte. Künftig kann die Schwester einen Ausgleich für ihre Pflegeleistungen aus dem Nachlass verlangen. Von dem Nachlass wird zunächst der Ausgleichsbetrag abgezogen und der Rest nach der Erbquote verteilt (100.000-20.000 = 80.000). Von den 80.000 Euro erhalten beide die Hälfte, die Schwester zusätzlich den Ausgleichsbetrag von 20.000 Euro. Im Ergebnis erhält die Schwester also 60.000 Euro, der Bruder 40.000 Euro.

Quelle: Bundesministerium der Justiz (BMJ), [www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de)

## Portrait einer gerichtlich bestellten ehrenamtlichen Betreuerin



**Inge Buschbaum**  
(71 Jahre, Chefarztsekretärin im Ruhestand, wohnhaft in Dinslaken)

### Guten Tag Frau Buschbaum, seit wann sind Sie als ehrenamtliche Betreuerin tätig?

Ich habe eine Betreuung im Dezember 2006 übernommen. Die Betreute lebt im Heim und fühlt sich dort sehr wohl.

### Wie haben Sie Kontakt mit der Betreuungsbehörde aufgenommen?

Zunächst war ich ehrenamtlich beim Jugendamt eingesetzt und habe mich in der Schuldnerberatung betätigt. Als diese Arbeit abgeschlossen war, wurde ich von einer Mitarbeiterin auf die Betreuungsarbeit aufmerksam gemacht. So nahm ich Kontakt zur Betreuungsstelle auf und machte mich mit Herrn Günzel bekannt. Etwas später lernte ich auch Frau Brockhof kennen. Nach einiger Zeit wurde mir dann die Betreuung einer Heimbewohnerin übertragen.



## Dringend: keine Überprüfungsanträge zurücknehmen!

### Härtefallansprüche können in offenen Verfahren rückwirkend geltend gemacht werden

Das BVerfG hat angeordnet, **dass für besondere, wiederkehrende und atypische Bedarfe** ab dem 09.02.2010 über die sog. „Härtefallklausel“ ein direkter Anspruch besteht und diese direkt nach Art. 1 Abs. 1 GG beantragt werden können. [...] Das Bundessozialgericht (BSG) hat in einer Anschlussentscheidung mit Urteil vom 18.02.2010 entschieden, dass „in einem laufenden und noch nicht abgeschlossenen Verfahren“ diese Sonderbedarfe **auch für Altfälle rückwirkend geltend gemacht werden können** (BSG v. 18.02.2010 - B 4 AS 29/09 R). Dies begründete das BSG damit, dass auch in Altfällen in noch laufenden Verfahren das menschenwürdige Dasein rückwirkend gesichert sein muss.

Bei der Urteilsverkündung hat der Vorsitzende des 4. Senats, Thomas Voelzke, zudem klargestellt, dass die Härtefallliste der BA/BMAS keinesfalls eine abschließende Liste sei, sondern dass durchaus weitere Ansprüche beständen.

Der Verein Tacheles möchte vor diesem Hintergrund dringend darauf hinweisen, dass in den Fällen, die noch **nicht abgeschlossen** sind und die mögliche Härtefallproblematiken beinhalten könnten, die Betroffenen darauf achten sollten, dass die Verfahren nicht abgeschlossen werden. Ein Verfahren ist abgeschlossen, wenn der Bescheid bestandskräftig ist, gegen einen Widerspruchsbescheid keine Klage eingereicht wurde und wenn gegen einen abgelehnten Überprüfungsantrag kein Widerspruch eingelegt wurde. Auch sollten – entgegen unserer vorherigen Einschätzung – **keinesfalls Überprüfungsanträge zurückgezogen** werden, zumindest wenn nachfolgende **Härtefall-Bedarfslagen vorliegen oder vorlagen:**

- Bedarfe aufgrund von **Erkrankungen und medizinischer Behandlung**, insofern es sich nicht um Ernährung handelt
- **Lernmittel und Schulmaterialien**, auch eintägige Klassenfahrten und Ausflüge
- **wachstumsbedingter Bekleidungsbedarf von Kindern und Jugendlichen**
- besondere Bedarfe hinsichtlich **gesellschaftlicher Teilhabe** wie Vereine, Internetkosten
- **Umgangskosten und Besuchskosten**
- **sonstige laufende außergewöhnliche Kosten**



Entsprechend dieser Bedarfslagen wird Tacheles in der nächsten Zeit eine fundierte Liste erarbeiten und sie der Härtefallliste von BA/BMAS entgegenhalten, in der die jeweiligen möglichen Bedarfe konkretisiert werden.

Wenn solche Bedarfe bestanden haben, müsste der Überprüfungsantrag dahingehend konkretisiert werden und dann das Rechtsmittelverfahren weiter betrieben werden. Tacheles wird dazu entsprechende Musterschriftsätze fertig stellen, worin zumindest die Richtung der Konkretisierung aufgezeigt wird.

Sollten dahingehende Bedarfe derzeit und aktuell vorliegen, empfiehlt es sich diese unverzüglich beim SGB II – Leistungsträger zu beantragen. Werden diese abgelehnt oder reagiert die Behörde nicht zeitnah, sollte unverzüglich der Anspruch auf dem Wege einer Eilklage über das Sozialgericht durchgesetzt werden.

Bundessozialgerichts Entscheidung zu Hartz IV - Quelle: [www.Tacheles-Sozialhilfe.de](http://www.Tacheles-Sozialhilfe.de)

## Gesetzesänderungen: Die wichtigsten Gesetzesänderungen im Betreuungs- und Verfahrensrecht (neu: FamFG) zum 1. September 2009

1. Der Begriff „Vormundschaftsgericht“ wird abgeschafft. Das für rechtliche Betreuungen Erwachsener zuständige Gericht heißt nun **Betreuungsgericht** (§ 23c Gerichtsverfassungsgesetz). Vormundschaften für Minderjährige (Diese heißen auch weiterhin so!) liegen in Zukunft in der Zuständigkeit des Familiengerichts. Das Betreuungsgericht ist nur noch für die rechtliche Betreuung Erwachsener sowie für die Unterbringungen nach dem „Gesetz für Psychisch Kranke“ (PsychKG) zuständig.
2. Die **Verfügung über ein Girokonto** von Betreuten ist ab September 2009 grundsätzlich **ohne Genehmigung des Gerichts** möglich. Der § 1813 Abs. 1 Nr. 3 BGB wurde entsprechend verändert. Bisher musste bei Betreuten mit einem Vermögen über 3.000,- EUR auch für kleine Beträge, die vom Girokonto abgehoben werden sollten, die Genehmigung des Betreuungsgerichts eingeholt werden. Dies ist nun nicht mehr nötig. Durch diese Neuregelung werden vor allem Betreuer, die nicht in einem engen verwandtschaftlichen Verhältnis zum Betreuten stehen, entlastet. Ehegatten, Eltern und Kinder als Betreuer waren schon immer von der Genehmigungspflicht ausgenommen.



3. **Das Verpflichtungsgespräch**, das zu Beginn der Betreuung durch den Rechtspfleger beim Amtsgericht mit dem neuen Betreuer geführt wird, **entfällt in Zukunft für Berufsbetreuer und ehrenamtliche Betreuer, die mehr als eine Betreuung führen.**

Quelle: Albert Büsen, Betreuungsverein Der Diakonie im Kirchenkreis Kleve - aus: Infobrief Ehrenamt, Ausgabe Nr. 9, Herbst 2009

## Reform der Kontopfändung

### Das neue P-Konto ( Pfändungskonto ) kommt

Ein Girokonto ist heutzutage für viele Bürgerinnen und Bürger die Voraussetzung für die Teilnahme und Teilhabe am modernen Wirtschaftsleben. Ein Girokonto für alle Bürgerinnen und Bürger ist erklärtes Ziel der Bundesregierung, denn Kontolosigkeit und damit der Ausschluss vom bargeldlosen Zahlungsverkehr sind nicht nur finanziell nachteilig, sondern beschränken die Betroffenen in ihrer wirtschaftlichen Handlungsfreiheit oder bedrohen gar ihre Existenz.

Die Bundesregierung will den Weg der Selbstverpflichtung der Kreditinstitute mit einer Reform des Kontopfändungsschutzes, damit alle Bürgerinnen und Bürger am bargeldlosen Zahlungsverkehr teilnehmen können.

Das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes wurde am 10. Juli 2009 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und tritt am 01. Juli 2010 in Kraft. Damit die Kreditwirtschaft ausreichend Zeit zur Umstellung hat, ist ein Zeitraum von 12 Monaten zwischen Verkündung und Inkrafttreten vorgesehen.

Quelle: Bundesministerium der Justiz (BMJ), [www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de)

## Änderung beim Erbrecht ab 1. Januar 2010

### Honorierung von Pflegeleistungen beim Erbausgleich

Ab dem 1. Januar 2010 gilt ein neues Erbrecht. Der Deutsche Bundestag hat die Reform im Juli 2009 mit den Stimmen aller Fraktionen mit Ausnahme der Linken verabschiedet. Das Erbrecht besteht in seiner heutigen Struktur seit über 100 Jahren. Die Neuregelung reagiert auf geänderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen und Wertvorstellungen. Modernisiert wird vor allem das Pflichtteilsrecht, also die gesetzliche Mindestbeteiligung naher Angehöriger am Erbe.